



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der preußische Thaler als Eroberer.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

haben mit den gegenwärtig in Sheffield wie überhaupt in England aus Tageslicht gekommenen Verbrechen allerdings noch nichts zu thun; nichts desto weniger sind sie schon jetzt als Gefahren anzusehen, welche die normale wirtschaftliche Entwicklung unseres Welttheils zu stören drohen. Pflicht auch der deutschen Presse wird es sein, die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Gefahren zu lenken.

Der preussische Thaler als Eroberer.

Vor den glorreichen Feldzügen des Jahres 1866, die dem deutschen Staate Preußen so schöne Länder und vor allem die nöthige Achtung erworben haben, lange vor dieser Zeit war schon der preussische Thaler still und geräuschlos ausgezogen auf Eroberungen gegen Osten und Westen, nördlich und südlich und von einem dieser Siegeszüge, dessen Geschichte mir näher liegt, will ich dem verehrten Leser erzählen. Es ist grade kein merkwürdiges Ereigniß, dessen Darstellung ich beabsichtige, aber doch ein kleiner Beitrag zum Verständniß der deutschen Entwicklungsgeschichte.

Was im Jahre 1866 geschehen, erscheint Vielen heute noch als ein unerwarteter Schlag des Schicksals, den niemand von sich hätte abwehren können, unberechnet und unberechenbar, ein Sturm, der daher gefahren kam und alles vor sich niederwarf. Aber was bestehen will, das muß auch schon einen Sturm aushalten können, man habe es denn aufgerichtet in der Region ewiger Windstille. Wenn der Apfel vom Baume fällt, ist er entweder reif oder wurmfressig, der Wind hat seinen Sturz beschleunigt; der Fall selbst aber war naturnothwendig!

Die 1866 gefallenen deutschen Souveränitäten — es dürften darunter auch solche zu rechnen sein, die anscheinend noch stehen — hatten schon lange vor diesem gesegneten Sturm sehr harte Kämpfe bestanden um ihre Souveränität und waren nicht unverletzt daraus hervorgegangen. Der Mantel staatlicher Selbständigkeit und fürstlicher Souveränität hatte schon lange arge Löcher erhalten und die Lappen, die man darauf flebte, reichten nicht aus, um die defecten Stellen unsichtbar zu machen. Wir werden, wenn wir alles objectiver und ruhiger betrachten, vielleicht noch lange, lange Zeit in der Geschichte deutscher

Kleinstaaterei tausend Umstände und Ereignisse auffinden, die uns klar machen, wie alles so kommen mußte, weil der Begriff des Staates längst auf diese staatenähnlichen Gebilde nicht mehr anzuwenden war. Und mit seltenem Geschicke haben kleine deutsche Fürsten und Staatsmänner in diesem Kampfe gegen die Windmühlen immer dahin gestochen, wo kein Feind stand. Die äußere Politik, das Recht des Kriegs und des Friedens, die Gesetzgebung in Handels- und Verkehrssachen, war den Prärogativen dieser Kronen abhanden gekommen, desto gewaltiger meinte man in der Verwaltung zu sein, bis auch hier gemeinsame Maßregeln aller, widerwillig eingegangen, der Willkür gewisse Schranken setzten. Man hatte sich stets in dem Wahn erhalten, daß nur eine kleine Zahl von Leuten, Gegner jedes Staatswesens, Demokraten und gleiche Menschen, beständig an dem Staate bohrten, um seinen Untergang zu beschleunigen und sah nicht, wie die ganze Richtung der Zeit, wie Kultur und Sitte, Bildung und Wissen, Handel und Verkehr einträchtig an den bunten Grenzpfählen unserer vielen Vaterländer rüttelten.

Wo war da die Souveränität geblieben, als man nicht einmal mehr eine Eisenbahn nach eigenem Belieben bauen konnte, weil der böse Nachbar anders wollte und diese Eisenbahn nun doch innerhalb der Landesgrenzen nicht existiren konnte? Wo war die Machtvollkommenheit, wenn man Zünfte und dergleichen Jopf abschaffen mußte, weil die benachbarten Städte und Städtchen unter dem Schutze der Gewerbefreiheit die Kundschaft des ganzen Ländchens gewonnen hatten?

Und gar, wo war die Souveränität hingekommen, als man nicht mehr seine eigenen Münzen schlagen sollte, sondern in Schrot und Korn, in Durchmesser und Dicke, in Avers und Revers sich bestimmten Vorschriften beugen mußte?

Dafür konnte auch das Symbol der Münzhoheit, der Kopf des Regenten auf dem Avers nicht entschädigen. Der Unterschied war einmal verschwunden zwischen dem großherzoglich hessischen und dem herzoglich nassauischen Gulden.

Und endlich, das ist die Ironie der Geschichte, mußte der souveräne Herzog von Nassau sein eigenes Bildniß auf den Avers des preussischen Thalers setzen. Das war die Eroberung, die der preussische Thaler gemacht hat.

Bei weitem der größte Theil der Grenzen des ehemaligen Herzogthums Nassau stößt auf altpreussische Lande, und es war natürlich, daß sein Handel und Verkehr dahin ging; wenn das kleine Land seine Producte bei dem großen Nachbar absetzen wollte, so mußte es sich naturgemäß diesem bequemen, sonst hätte der Nachbar andere Bezugsquellen aufgesucht. Darum geschah es ohne Wunder, daß man bald in allen Landestheilen, mehr oder weniger, je nach der Lage, viel ja fast ausschließlich preussisches Geld im Verkehr sah, zumal ein nassau-

isches Geld, insbesondere Scheidemünze nicht in hinlänglicher Menge vorhanden war. Das war ein factisches Eindringen in die Souveränitätsrechte des Staates Nassau und man bestrebte sich, dem entgegenzuwirken, weil man im Ernst glaubte, daß das Gesez und das Gepräge und nicht der innere Werth der Münze Geltung verschafften.

Der preußische Münzfuß ist von 1764 bis zur allgemeinen deutschen Münzconvention vom 24. Januar 1857 unverändert derselbe geblieben.

Wie bereits das Münzedicict vom 29. März 1764 anbefiehlt, wurden bis 1857 aus der königlichen Mark fein Silber 14 Thaler ausgeprägt.

Seit der Noth des siebenjährigen Krieges war es, unseres Wissens, nicht mehr vorgekommen, daß eine geringhaltige Courantmünze unter preußischem Stempel war geschlagen worden.

Es herrschte ein allgemeines Vertrauen in die Gewichtigkeit und Legirung des preußischen Thalers. So heißt der Thaler des erwähnten Münzfußes in ganz Süd- und Südwestdeutschland, mag darauf der König von Hannover oder auch der Kaiser von Oestreich abgebildet sein.

Das Herzogthum Nassau, zur Zeit seiner Constituirung von nicht mehr als etwa 350,000 Einwohnern bewohnt, hatte seine eigene Münzstätte und seine eigene Münzdirection; die Prägung beschränkte sich hauptsächlich auf die s. g. Kronenthaler, auf Zwanziger oder Eindrittelguldenstücke des 20-Guldenfußes und auf Scheidemünze. Es galt rechtlich und dem Namen nach der süddeutsche s. g. 24-Guldenfuß, der aber in Wirklichkeit schon der 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß geworden war. Die erwähnten Zwanziger, im Lande Sechsbäzner oder Kopfstücke genannt, galten 24 Kreuzer.

Mit einer Ministerialverordnung vom 29. Juli 1818 eröffnete die nassauische Regierung den Kampf gegen den fremden Eindringling. In der Verordnung aber lag schon ein Bekenntniß der schlimmen Position, in welche die Münzherrlichkeit gerathen: sie motivirte ihr Erscheinen mit dem „immer häufigeren Vorkommen“ des preußischen Geldes, das nach „Bericht der Münzdirection“ im Verhältniß zum Conventionsgeld (24-Guldenfuß) nur einen innern Gehalt von fl. 1. 42 kr. pr. Thaler habe. Es wird darum verordnet, daß der preußische Thaler im Verkehr und bei öffentlichen Kassen nur anzunehmen sei zu fl. 1. 42 Kr., der Drittelthaler zu 34 Kreuzer u. s. w. Dem Verkehr ließ sich nun so etwas nicht gebieten, weil er seine Gesetze von einer höheren Macht empfängt als der Regierung eines Staates von etwa 350,000 Menschen; aber auch die öffentlichen Kassen scheinen nicht unempfindlich gewesen zu sein gegen die zwingenden Umstände. Thatsache ist es, daß auch sie das preußische Geld zu einem höheren Course annahmen, als es das Gesez wollte und sie entschuldigten sich damit, daß dies zur Erleichterung der Abgabepflichtigen geschehe. In Wahrheit mochten wohl kaum so humane Rücksichten obgewaltet haben, sondern die Ueberzeugung, daß

dieses so verschrieene Geld gut und überall zu dem Cours anzubringen sei, den es im Verkehr sich errungen hatte.

Wenn man allerdings grobe Silbermünzen im 24-Guldenfuß ausmünzte und den Gulden in 60 Kreuzer theilte, so hatte der nassauische Münzmeister darin Recht, daß dann der Thaler des 14-Thalerfußes nur 102 und ein Bruchtheil Kreuzer werth sei; aber alle süddeutschen Münzen waren bereits geringhaltiger geworden, so daß die gesetzliche Einführung des 24½-Guldenfußes im Jahre 1836 nur die Sanction des bestehenden Zustandes war.

Demgemäß hatte der Thaler im ganzen Herzogthum den Courswerth von fl. 1. 45 fr. und da, wo auch die Unterabtheilungen des Thalers $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{12}$ coursirten, galt der Thaler gar meistens 108 Kreuzer, weil auf diese Weise auch die gebräuchlichen Unterabtheilungen desselben sich in Kreuzern ohne Brüche ausdrücken ließen. Bei der ausschließlichen Circulation dieses Geldes in einem bestimmten Bezirk war diese besondere Valuation ohne Nachtheile. Diese traten nur da ein, wo zweierlei Geld im Verkehr sich traf, also auf den Grenzen der einzelnen Gebiete.

Nicht ein Jahr war verflossen nach dem ersten Edict gegen den erobungslustigen Thaler, da mußte die nassauische Regierung schon am 12. Juni 1819 den Vollzug der Verordnung, daß der preußische Thaler nur 102 Kreuzer werth sein solle, während ihn alle nassauischen Unterthanen je nachdem auf 105 oder 108 schätzten, auf das strengste einschärfen.

Daß auch diese Verschärfung vergeblich war, ließ sich leicht einsehen, und da alle öffentlichen Kassen nicht bloß einzunehmen hatten, sondern auch ausgeben mußten, ein jeder aber, der dort Geld zu empfangen hatte, den blanken Thaler gern zu 105 Kreuzer annahm, so war es unthunlich, die Kassensführer abzuhalten, soweit ihre Einnahme nicht grade in eine Hauptkasse abgeliefert werden mußte, das allgemein gangbare Zahlungsmittel zurückzuweisen. Die Habgier hat aber oft dem armen Manne gegenüber versucht, ihm unter Hinweisung auf das Gesetz seinen Steuerthaler zu 102 abzunehmen, um ihn demnächst zu 105 auszugeben und aus der kleinstaatlichen Münzpolitik einen Nutzen von 3% zu ziehen.

Die Gesetzgebung ruhte im Gefühl ihrer Ohnmacht oder in dem Bewußtsein, daß sie ihre Schuldigkeit gethan, volle sieben Jahre, aber die Verhandlungen der nassauischen Landstände, der Herrenbank und der Landesdeputirten sind voll der Beschwerden über diese Münzverwirrung und die dadurch ermöglichte Ausbeutung der Armuth der Steuerzahler und der aus öffentlichen Kassen bezahlten Angestellten, Arbeiter und Lieferanten.

Die Verordnung vom Jahre 1818 trug die Rubrik den „Cours des königlich preußischen Geldes in dem Herzogthum Nassau betreffend“, sie wendet sich nicht bloß an Rechner und Verwalter öffentlicher Kassen, sie bringt „gegen-

wärtige Verfügung zur Darnachachtung und Bemessung der mit der Polizeiaufsicht beauftragten Behörden“ zur öffentlichen Kenntniß, sie ist ein Polizeigesetz, das das Annehmen und Ausgeben des Thalers zu einem anderen Cours verbietet.

So weit ist man in der Folge nicht mehr gegangen; man ließ davon ab, dem Publikum befehlen zu wollen, wie es sein Geld schätzen solle, man erließ nur noch Verfügungen an die öffentlichen Kassen und deren Rechner.

Eine Ministerialverordnung vom 15. April 1826 hebt an: „(den Cours des königlich preussischen Geldes in den öffentlichen Kassen des Herzogthums betreffend).

Seine herzogliche Durchlaucht haben auf die Anträge der Stände des Herzogthums gnädigt zu genehmigen und zu beschließen geruht, daß die königlich preussischen Thalerstücke und zwar der ganze Thaler zu fl. 1. 44 kr., der $\frac{1}{2}$ u. s. w. bis auf weitere Verfügung in allen öffentlichen Kassen des Herzogthums angenommen und ausgegeben werden, geringere Geldsorten (als $\frac{1}{2}$) aber ganz hiervon ausgeschlossen bleiben sollen.“

Damit hatte man einen großen Theil des Kampfgebietes geräumt, den Einfluß auf den Privatverkehr durch Valuation der Geldstücke aufgegeben; man hatte den in der Verordnung vom 29. Juli 1818 angezogenen Bericht der Münzdirection, wonach der preussische Thaler nur einen innern Werth von fl. 1. 42 kr. habe, Lügen gestraft und bekannt, entweder daß er mehr werth sei, oder daß die Landesmünze schlechter geworden, oder beides zugleich.

Der Kampf des Thalers gegen die Landeswährung dauert denn auch ruhig fort, der Thaler rollt durch die Hände der fleißigen Bauern, die ihr Getreide und ihr Schlachtvieh nach Preußen absetzen und der Bergarbeiter, welche die Erze des reichen Landes zur Verhüttung auf niederrheinischen Werken fördern. Aller Welt ist der Thaler eine genehme Münze, aber die öffentlichen Kassen sollen ihn nicht nehmen zu seinem Werth und belästigen dadurch die Steuerzahlenden.

In einem großen Theile des Herzogthums war der Thaler die Hauptmünze geworden, er wurde dort zu 108 Kreuzer gerechnet, und man gab deshalb auf das effective Gulden Geld ein Agio von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Kreuzer.

Das ungehinderte Vordringen, die allgemeine Geltung des Thalers wurde wiederum officiellerweise zugestanden und anerkannt in einer Verordnung vom 2. November 1832:

„Seine herzogliche Durchlaucht haben zu beschließen geruht, daß der Cours werth der königlich preussischen Thalerstücke bei den öffentlichen Kassen von 1 fl. 44 kr. auf 1 fl. 45 kr. gesetzt werde“ u. s. w.

Es wurde also verfügt, daß der Thaler an öffentlichen Kassen gelten solle, was er werth war und daß dieses Zugeständniß nur ein erzwungenes war, geht

aus dem Zusatz hervor, wonach preussische Kassenscheine auszuschließen seien. Von einem ehrlichen Bestreben, die Verkehrsbeziehungen zu dem Nachbarlande zu regeln und zu heben, war nicht die Rede und doch wäre es schon zu der Zeit gerathen gewesen, dem in materieller Entwicklung mächtig voranschreitenden Staate auch in der Handels- und Verkehrspolitik die Führerschaft zuzugestehen.

Wir kommen in die Zeit des Kampfes gegen die Gründung des Zollvereins, eine Zeit des Kampfes zwischen dem dynastischen Interesse und der materiellen Wohlfahrt des Volkes. Es war dem Herzogthum Nassau vorbehalten, bis zuletzt den Eintritt in dies erste rein deutsche Bündniß zu verschieben, ihm war es vorbehalten, im Widerspruch mit der ganzen Bevölkerung sein eigenes Grenzzollsystem aufrecht zu erhalten und das Land auf das äußerste zu schädigen, um der Unterordnung unter ein wirtschaftliches Ganze zu entgehen, dessen Führerschaft, freilich eingeschränkt durch das liberum veto jedes Einzelnen, Preußen zustiel. Dieselbe nassauische Regierung hat sich nicht gescheut, als schon die meisten süddeutschen Staaten dem Zollverein beigetreten waren, am 19. September 1833 einen Handelsvertrag mit Frankreich abzuschließen, der es ihm unmöglich machen, d. h. einen Vorwand dafür abgeben sollte, dem Zollvereine nicht beizutreten. Die Geschichte dieses wunderbaren Vertrags und seiner Aufhebung ist des Lesens werth, eine Staats- und Cabinetgeschichte aus einem Kleinstaate, voller Unverstand und zugleich voll humoristischer Züge. Sie findet sich im vierten Jahrgang der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Culturgeschichte, herausgegeben von Julius Faucher und Otto Michaelis, Band 3, S. 50 u. ff. unter der Aufschrift: „Nassau mit Frankreich wider Preußen“ von Dr. C. Braun.

Am 10. December 1835 kam der Anschluß an den Zollverein endlich zu Stande und es enthielt der am 1. März 1836 publicirte Vertrag in Art. 11 eine Bestimmung über die Annahme der Münzen aller contrahirenden Staaten an allen Hebestellen des Zollvereins nach einer zu vereinbarenden Valvations-tabelle. Diese Tabelle wurde dann unter dem 23. April 1836 verkündigt, sie setzt das Verhältniß der Thaler zu den Gulden fest = 4 : 7.

In weiterer Folge des Zollvereinsvertrags und seines Artikels 11 entstand die Münzconvention vom 25. August 1837 zwischen den süddeutschen Staaten, basirt auf den 14½-Guldensfuß, der factisch schon fast überall eingeführt war. Man wollte auf solche Weise die Verständigung mit den norddeutschen Staaten des 14-Thalersfußes anbahnen. Dem Herzogthume Nassau und seiner Regierung hätte es damals wohl angestanden, die Frage in Berathung zu ziehen, ob nicht der Uebergang zur Thalerwährung nützlicher sei, da die Hälfte des Landes, der ganze Theil nördlich der Lahn, fast nur preussisches Geld circuliren ließ, die groben Silbermünzen dieser Währung sich aber überall eingebürgert hatten. Man blieb aber bei dem Gulden.

Am 30. Juli 1838 kam die sogenannte dresdner Münzconvention zum Abschluß, wonach sämmtliche Zollvereinsstaaten als Grundlage ihrer Ausmünzungen die bereits anerkannte kölnische Mark = 233,855 Gramme annahmen und daraus, je nachdem, im Bierzehnthaler- oder im Vierundzwanzigundeinhalbguldenfuß auszuprägen versprochen. Nassau nahm den Guldenfuß an. Der Thaler jedoch behauptete wiederum seine Superiorität über den Gulden und die gemeinsam dem erwähnten Abkommen gemäß zu prägende Vereinsmünze läßt dies auch officiell anerkennen.

Die Vereinsmünze, der Doppelthaler, läßt die Einheit des einfachen Stückes nur doppelt erscheinen, giebt aber keine Vervielfältigung des ganzen Gulden, sondern daneben noch einen Bruch. Aus diesem arithmetischen Verhältniß ergibt sich schon, daß der Thaler als Münzeinheit große Ansprüche machte und daß ihm niemand dieselben bestritt.

Die Staaten des Guldenfußes schlossen zwar bald darauf, im Jahre 1845 eine weitere Convention, wie es hieß „zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwezens“, aber sie konnten sich damit nicht isoliren und das Bedürfniß einer Münzeinigung ließ sich nicht durch Compromisse befriedigen, wie sie der dresdner Vertrag bietet. Man hat sich bald wiederum zu einer Aenderung verstehen müssen, man wird auch weiter auf diesem Gebiete reformiren müssen und der ganze Vorgang erinnert an den thierfreundlichen Hundebesitzer, der seinem treuen Hündchen zur Verschönerung die Ohren stutzen lassen wollte. Um seinem Thiere nicht zu wehe zu thun, ließ er ihm die Ohren nach und nach beschneiden.

Aus der langen Zollvereinskrisis der Jahre 1852 und 1853, während welcher Nassau sich wieder heftig gegen dieses preussische Institut sträubte, um endlich hoffnungslos seinen Beitritt zu vollziehen, ging der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oestreich hervor, der dann auch in seinem Art. 19 eine allgemeine Münzconvention in Aussicht stellte. Mit ihrer Ausführung schließt die Geschichte der deutschen Münzverhältnisse vorläufig.

Die allgemeine Münzconvention kam unter dem 24. Januar 1857 zu Stande und führte für Nord- und Süddeutschland wie für Oestreich das gleiche Münzgewicht ein, das Zollpfund = 500 Grammen, und verpflichtet daraus zu prägen, die Länder des Bierzehnthalerfußes dreißig Thaler, die Länder des süddeutschen Guldenfußes zweiundfunzig und einen halben Gulden und Oestreich, wo bis dahin noch der Zwanzigguldenfuß gegolten, fünfundvierzig Gulden. Ganz genau stimmte die Einheit des Dreißigthalerfußes nicht mehr mit der Einheit des Bierzehnthalerfußes und ebensowenig der neue Gulden mit dem alten. Der alte Thaler war einige Hunderttheile eines Grammes schwerer an Silber als der neue und ein gleiches Verhältniß fand mit dem süddeutschen Gulden statt, aber der neue östreichische Gulden war etwa 5% leichter als der frühere.

In Oestreich war also eine förmliche Münzveränderung nothwendig und sie ging dort vor sich unter gleichzeitiger Annahme des Decimalsystems bei den Theilungen der Münzeinheit. Ohne große Umwälzung ist sie vollendet und wir glauben, daß es damals ebenso leicht gewesen wäre, zur vollständigen Münzeinheit zu gelangen wie zu dem Verhältniß 4 : 6 : 7 = Thaler, östreich. Gulden, süddeutscher Gulden. Wiederum aber erscheint der Thaler, die Münze des verkehrreichsten deutschen Landes, als die, nach welcher sich die anderen richten. Die Aenderung der östreichischen Münze geschah in der Richtung, sich dieser Einheit möglichst anzuschließen und hat dies insbesondere durch die Eintheilung des Guldens in 100 Neukreuzer nahezu erreicht. Der Silbergroßchen ist gleich 5 Neukreuzer.

Allerdings besteht dieses Verhältniß nicht, so lange Oestreichs Münze nur aus Papier besteht und alle Münzverträge nur auf dem Papier stehen. Weit- aus die wichtigste Bestimmung dieses sogenannten wiener Münzvertrags ist für unsere Betrachtung die Uebereinkunft, daß der Thaler des Dreißigthalerfußes als Vereinsmünze von allen contrahirenden Münzherrschaften in gleichem Schrot und Korn und nach gleichem körperlichen Maße solle ausgeprägt werden. Der Thaler hat so seinen Eroberungszug gehalten und ist siegreich immer weiter vorgeedrungen. Was konnte es dagegen nützen, daß im folgenden Jahre unter dem 7. August 1858 auch wieder über die Münzverhältnisse des süddeutschen Münzvereins pactirt wurde; der Thaler, der preußische Thaler hatte seinen Einzug in die Münzstätten aller deutschen Fürsten gehalten. Nicht Nassau allein hat dieses Schicksal erfahren, aber hier konnten wir die Fortschritte der fremden Währung, die Macht des Verkehrs, die Ohnmacht, wie nicht minder den Unverstand des kleinstaatlichen Gouvernements in Sachen der wirthschaftlichen Bewegung besonders eingehend constatiren und Schritt für Schritt die Niederlagen verfolgen, die sich die Regierung in diesem donquixotischen Kampfe zuzog.

Der Vereinsthaler des wiener Münzvertrags hat diesen Namen nicht behalten, er heißt überall im Guldenlande noch heute der „preußische Thaler“; und dahin ist es gekommen, daß dieselbe Regierung, die im Jahre 1818 im Gefühle der eigenen Souveränität und eifersüchtig auf das Hoheitsrecht der Münze dem preußischen Thaler den Krieg bis aufs Messer erklärt hatte, in Folge des Vertrags von 1857, also nach etwa vierzig Jahren selbst solche „preußische Thaler“ schlagen mußte. Ein souveräner Herzog von Nassau setzte sein Bildniß auf den Avers eines „preußischen Thalers“.

Wie viel Jahre müßten vergehen und wie lange müßte das Leben eines Volkes dauern, wenn es sich auf diese Weise alle Wohlthaten des staatlichen Lebens lothweise erkaufen wollte? —

Wiesbaden, 8. Juni 1867.